



Referenz-Nr.: ARE 16-0396

Kontakt: Balthasar Thalmann, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 35, www.are.zh.ch

Teilrevision Parkplatzverordnung (Neuvorlage Art. 8 Abs. 5–8 betreffend autoarme Nutzungen) – Genehmigung

Gemeinde **Zürich**

- Massgebende - Art. 8 Abs. 5–8 der Parkplatzverordnung gemäss Auszug aus dem Beschlussprotokoll
Unterlagen der 82. Ratssitzung des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 16. Dezember 2015
- Bericht nach Art. 47 RPV vom Dezember 2007 (Auszug)
 - Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich vom 8. April 2015
 - Vorschriften in elektronischer Form

Sachverhalt

Festsetzung Der Gemeinderat der Stadt Zürich setzte mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 eine Teilrevision der Parkplatzverordnung (Art. 8 Abs. 5–8 PPV) fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Zürich vom 17. März 2016 keine Rechtsmittel eingelegt und es wurde kein Referendum ergriffen. Mit Schreiben vom 2. März 2016 ersucht das Tiefbauamt der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Verfügung vom 12. Juni 2014 (BDV Nr. 63/2014) wurde eine Teilrevision der städtischen Parkplatzverordnung teilweise genehmigt. Art. 8 Abs. 5 PPV wurde damals von der Genehmigung einstweilen ausgenommen. Die dann zur Genehmigung eingereichte Bestimmung respektierte die gesetzlich festgelegte Massnahmenkaskade 1. „Schaffung auf eigenem Grund“ – 2. „Beteiligung Gemeinschaftsanlage“ – 3. „Ersatzabgabe“ nicht. Zudem war die teilweise Befreiung bei Besucher- und Behindertenparkplätzen ebenfalls nicht rechtmässig. Die überarbeitete Vorlage hat nun zum Ziel, eine rechtskonforme und damit genehmigungsfähige Parkplatzregelung für autoarme Nutzungen zu schaffen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Der Erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV vom Dezember 2007 umschreibt die von den Stimmberechtigten vom 28. November 2010 angenommene, aber von der Baudirektion als nicht genehmigungsfähige Version von Art. 8 Abs. 5–8 PPV. Im Protokoll des Stadtrats vom 8. April 2015 wird der Sachverhalt im Sinne von Art. 47 RPV und den Umfang des revidierten Art. 8 PPV dargelegt. Auf eine erneute Verfassung eines eigenständigen



Erläuternden Berichts kann deshalb verzichtet werden. Der Stadtrat hat zudem auf ein erneutes Einwendungsverfahren im Sinne von § 7 PBG verzichtet, weil es sich bei der Vorlage um geringfügige formale Anpassungen von untergeordneter Bedeutung handelt.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die städtische Parkplatzverordnung vom 11. Dezember 1996 soll wie folgt geändert werden:

Art. 8 Besondere Bestimmungen *[Abs. 1–4 unverändert]*

⁵ Für autoarme Nutzungen kann der Minimalparkplatzbedarf für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Beschäftigte abweichend von den Vorgaben dieser Verordnung im Einzelfall gestützt auf ein Mobilitätskonzept festgelegt werden.

⁶ Der Minimalbedarf an behindertengerechten Abstellplätzen darf nicht unterschritten werden.

⁷ Bei Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts kann die Grundeigentümerschaft verpflichtet werden, die gemäss Art. 5 Abs. 1 minimal erforderlichen Abstellplätze auf dem Grundstück zu schaffen. Ist dies nicht möglich, sind die minimal erforderlichen Abstellplätze durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage oder durch Zumietung, beides im Umkreis von maximal 330 m, nachzuweisen. Ist auch dies nicht möglich, sind die minimal erforderlichen Abstellplätze durch eine entsprechende Ersatzabgabe gemäss Art. 15 ff. abzugelten.

⁸ Die Verpflichtung gemäss Abs. 7 ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

Ergebnis der Vorprüfung Den mit Vorprüfung des Amts für Raumentwicklung vom 23. Februar 2015 gestellten Anträgen und Empfehlungen wurde mit der Ergänzung von Art. 8 PPV entsprochen.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Stadt Zürich zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der Parkplatzverordnung, die der Gemeinderat der Stadt Zürich mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 festgesetzt hat, wird genehmigt.



II. Die Stadt Zürich wird eingeladen

- Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen
- diese Verfügung zusammen mit der geprüften Planung aufzulegen
- nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht sowie dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen
- nach Inkrafttreten die Änderungen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen

III. Mitteilung an

- Stadt Zürich (unter Beilage von einem Dossiers)
- Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
- Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
- die Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung Weberstrasse 5, 8004 Zürich (Nachführungsstelle)

**Amt für
Raumentwicklung**

Für den Auszug:

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 24. August 2016

661.

Tiefbauamt, Änderung Parkplatzverordnung, Art. 8 Abs. 5–8 betreffend autoarme Nutzungen, Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich eine Änderung der Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung) vom 11. Dezember 1996 (AS 741.500) betreffend autoarme Nutzungen festgesetzt (Art. 8 Abs. 5–8). Die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigte die Änderung am 3. Mai 2016 (Verfügung ARE 16-0396). Die Unterlagen wurden vom 10. Juni 2016 bis und mit 11. Juli 2016 öffentlich aufgelegt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 19. Juli 2016 wurden weder gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats noch gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion Rechtsmittel erhoben. Die Änderung der Parkplatzverordnung betreffend autoarme Nutzungen (Art. 8 Abs. 5–8) kann damit in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung ARE 16-0396 vom 3. Mai 2016 die Änderung der Parkplatzverordnung betreffend autoarme Nutzungen (Art. 8 Abs. 5–8), der der Gemeinderat der Stadt Zürich mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 zustimmte, genehmigt hat.
2. Die Änderung der Parkplatzverordnung betreffend autoarme Nutzungen (Art. 8 Abs. 5–8) wird auf den 12. September 2016 in Kraft gesetzt.
3. Die Dispositiv-Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses sind durch das Tiefbauamt im Städtischen Amtsblatt vom 7. September 2016 und im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 9. September 2016 zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), das Tiefbauamt, das Amt für Baubewilligungen und die Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbrunnenstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung)

Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 1996¹
mit Änderungen bis 16. Dezember 2015

Der Gemeinderat, gestützt auf §§ 242 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 mit seitherigen Änderungen sowie auf Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung vom 26. April 1970, verordnet:

I. Allgemeines

Art. 1 Inhalt²

Diese Verordnung regelt:

- a. die Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen privaten Abstellplätze für Personenwagen;
- b. die minimal erforderliche Anzahl von privaten Abstellplätzen für leichte Zweiräder und Motorräder;
- c. die Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen;
- d. die Leistung von Ersatzabgaben; und
- e. den Ersatzabgabefonds sowie die Parkraumplanung.

Art. 2 Zuständigkeit

Soweit das kantonale Recht, das übrige kommunale Recht und diese Verordnung nichts Besonderes bestimmen, obliegt ihre Anwendung der zuständigen Baubehörde.

II. Zahl der Abstellplätze

Art. 3 Berechnungsgrundlagen

¹ Die Zahl der Abstellplätze hängt ab von:

- a. der Ausnützung und der Nutzweise des Grundstücks (Normalbedarf);

¹ AS 43, 1

² Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

- b. dem Grad seiner Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr, der Zentralität der Lage und der Strassenkapazität (Erschliessungsqualität);
- c. der Einhaltung der Belastungsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1);³ und
- d. den Anforderungen des Ortsbildschutzes.

² Sie berechnet sich nach der massgeblichen Geschossfläche. Als solche gilt die Fläche aller dem Wohnen, dem Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder dafür verwendbaren Räume unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessung und der Sanitarräume samt den inneren Trennwänden.

³ Die Zahl der Abstellplätze wird am Schluss der Berechnung ab einem Bruchteil von mehr als 0,5 aufgerundet.

Art. 4 Normalbedarf⁴

¹ Je nach Nutzweise ist für folgende Geschossflächen ein Personenwagenabstellplatz erforderlich:

Nutzweise	Geschossfläche
Wohnen	120 m ²
Dienstleistung (Büros, Labors, Praxen, Kleingewerbe usw.)	
– erste 500 m ² je Betriebseinheit	120 m ²
– über 500 m ² je Betriebseinheit	210 m ²
Verkauf (Läden)	
– erste 2000 m ² je Betriebseinheit	100 m ²
– über 2000 m ² je Betriebseinheit	160 m ²
Gastronomie (Restaurants, Cafés, Bars)	40 m ²

² Für spezielle Nutzungen (Spitäler, Alterswohnungen, Altersheime, Bildungsstätten, Hotels, Sportanlagen, Fabrikations- und Lagerräume usw.) berechnet sich der Normalbedarf von Fall zu Fall nach den Grundsätzen dieser Verordnung unter Anwendung der Praxis-Richtwerte. Die Zuständigkeit für die Festlegung der Richtwerte für spezielle Nutzungen liegt bei der Baubehörde.

³ (aufgehoben)

³ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

⁴ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

Art. 5 Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen privaten Abstellplätze für Personewagen⁵

¹ Aufgrund der Erschliessungsqualität beträgt die Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Abstellplätze in den nachfolgenden Gebieten folgende Prozentsätze des Normalbedarfs:

	Minimal in %	Maximal in %
Gebiet A (Altstadt)	10	10
Gebiet B (City)	25	45
Gebiet C (citynahe Gebiete sowie die Zentren Oerlikon, Altstetten und Höngg)	40	70
Gebiet D (Gürtelgebiete sowie Altstetten, Oerlikon, Seebach, Stettbach und die Zentren Wollishofen, Affoltern und Schwamendingen)	60	95
Übriges Gebiet	70	115

Für die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Gebieten A–D ist der zu dieser Verordnung gehörende Plan vom 7. Juli 2010 (Massstab 1:5000) massgebend. Er kann beim Tiefbauamt und beim Amt für Baubewilligungen eingesehen werden.

² Sobald und solange die Belastungsgrenzwerte der LRV auf dem gesamten Stadtgebiet eingehalten werden, gelten folgende Maximalwerte:

	Maximal in %
Gebiet A	10
Gebiet B	50
Gebiet C	75
Gebiet D	105
Übriges Gebiet	130

⁵ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

Art. 6 Zahl der erforderlichen Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie Kundschaft⁶

¹ Von der gemäss Art. 5 errechneten Zahl der minimal erforderlichen Abstellplätze sind für Besucherinnen und Besucher sowie für die Kundschaft folgende Anteile zu reservieren und besonders zu kennzeichnen:

Nutzweise	Anteile in %
Wohnen	10
Dienstleistung	25–50
Verkauf und Gastronomie	75

² Für spezielle Nutzungen gilt Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung.

Art. 6^{bis} Behindertengerechte Abstellplätze⁷

Für Behinderte ist ein angemessener Anteil der nach Art. 3 ff. ermittelten Anzahl Abstellplätze vorzusehen. Anzahl, Lage und Ausgestaltung richten sich nach der einschlägigen Norm für behindertengerechtes Bauen.

Art. 7 Abstellplätze im Gebiet A (Altstadt)

Im Gebiet A dürfen Abstellplätze, ausser in Gemeinschaftsanlagen gemäss § 245 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), nur für einen ausgewiesenen, besonderen Eigenbedarf (z. B. Notfallfahrzeuge für die Ärzteschaft), für den Güterumschlag oder für die Parkierung leichter Zweiräder erstellt werden.

Art. 8 Besondere Bestimmungen⁸

¹ Für Fahrzeuge, die ausschliesslich Betriebszwecken dienen, kann die Zahl der insgesamt zulässigen Abstellplätze angemessen erhöht werden. Als Betriebsfahrzeuge gelten Servicefahrzeuge und vergleichbare, für den Betrieb notwendige Fahrzeuge, die auf den Betrieb eingelöst sind.

² Für die Nutzweise Wohnen darf die Zahl der insgesamt zulässigen Abstellplätze bis auf 0,9 Abstellplätze pro Wohnung einschliesslich Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher erhöht werden.

³ Aus wichtigen Gründen (z. B. Doppelnutzungen, sehr grosse Wohneinheiten, Parkplätze für Elektromobile, Schutz des Bodens vor Versiegelung, Natur-, Heimat- und Gewässerschutz) kann die

⁶ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

⁷ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

⁸ Fassung gem. GRB vom 16. Dezember 2015; Inkraftsetzung 12. September 2016.

zuständige Baubehörde Abweichungen von den in Art. 4–7 ermittelten Abstellplatzzahlen bewilligen oder anordnen. Derartige Abweichungen sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen.

⁴ Können in einer Baute durch die Erstellung einer grösseren, unterirdischen Parkierungsanlage bisherige öffentliche Parkplätze auf Strassen und Plätzen ersetzt werden, kann die Zahl der insgesamt zulässigen Parkplätze um diejenige der aufzuhebenden erhöht werden.

⁵ Für autoarme Nutzungen kann der Minimalparkplatzbedarf für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Beschäftigte abweichend von den Vorgaben dieser Verordnung im Einzelfall gestützt auf ein Mobilitätskonzept festgelegt werden.

⁶ Der Minimalbedarf an behindertengerechten Abstellplätzen darf nicht unterschritten werden.

⁷ Bei Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts kann die Grundeigentümerschaft verpflichtet werden, die gemäss Art. 5 Abs. 1 minimal erforderlichen Abstellplätze auf dem Grundstück zu schaffen. Ist dies nicht möglich, sind die minimal erforderlichen Abstellplätze durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage oder durch Zumietung, beides im Umkreis von maximal 300 m, nachzuweisen. Ist auch dies nicht möglich, sind die minimal erforderlichen Abstellplätze durch eine entsprechende Ersatzabgabe gemäss Art. 15 ff. abzugelten.

⁸ Die Verpflichtung gemäss Abs. 7 ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

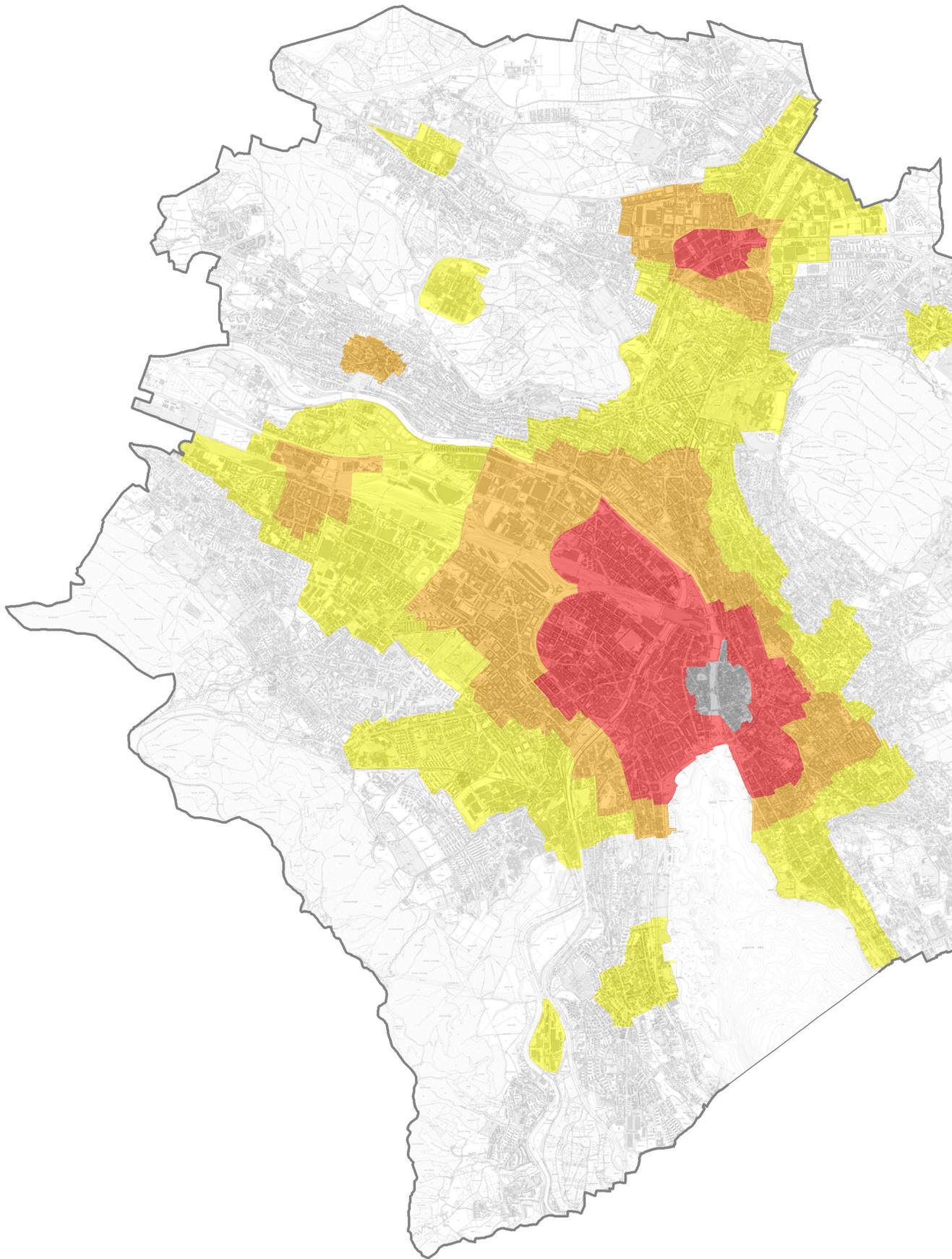
Art. 8^{bis} Abstellplätze für leichte Zweiräder⁹

¹ Je nach Nutzweise ist für folgende Geschossflächen oder Einheiten mindestens ein Abstellplatz für leichte Zweiräder erforderlich:

Nutzweise	Geschossfläche	Einheit
Wohnen	40 m ²	
Dienstleistung und Gewerbe	300 m ²	
Verkauf	160 m ²	
Gastronomie		10 Sitzplätze

² Für spezielle Nutzungen (Spitäler, Alterswohnungen und Altersheime, Schulhäuser, Hotels, Sportanlagen usw.) wird der Bedarf fallweise von der Baubehörde festgelegt.

⁹ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.



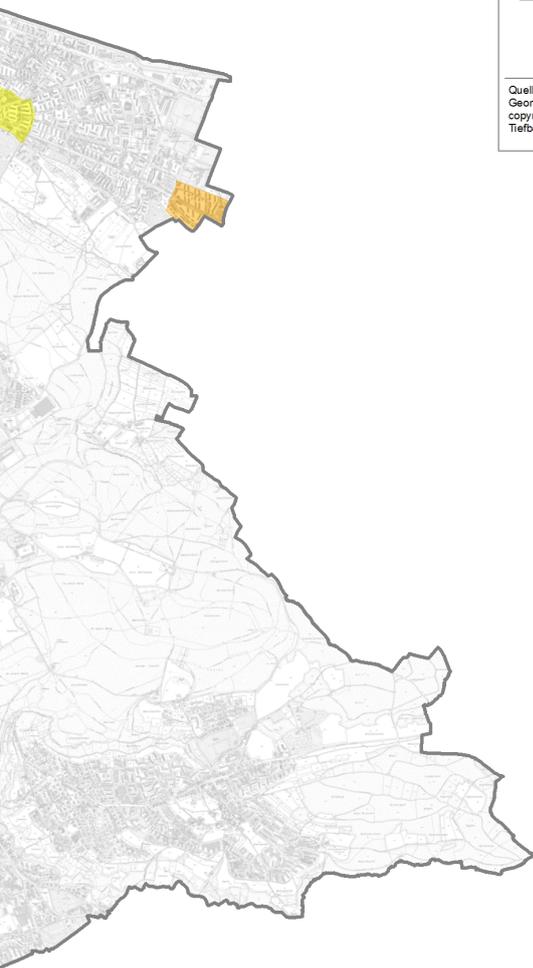
**Städtische Parkplatzverordnung,
Plan über die Gebiete mit herabgesetzter Pflichtparkplatzzahl
(Art. 5 Abs. 1 PPV)
gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2010**

in folgenden Gebieten beträgt die Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Abstellplätze wegen der Erschliessungsqualität folgende Anteile am Normalbedarf:

	Gebiet A:	min. 10%	max. 10%	max. 10%	sobald und solange die zulässigen Belastungsgrenzwert der Luftreinhalte-Verordnung auf dem gesamten Stadtgebiet eingehalten werden, gelten die nebenstehenden Maximalwerte
	Gebiet B:	min. 25%	max. 45%	max. 50%	
	Gebiet C:	min. 40%	max. 70%	max. 75%	
	Gebiet D:	min. 60%	max. 95%	max. 105%	
	Übriges Gebiet:	min. 70%	max. 115%	max. 130%	

Quellenangabe:
Geomatik+Vermessung Stadt Zürich
copyright PK25 swisstopo DV074102
Tiefbauamt Stadt Zürich

0 500 1000 Meter 



³ Je nach Nutzweise ist ein Anteil Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie für die Kundschaft vorzusehen:

Nutzweise	Anteil in %
Wohnen	10
Dienstleistung und Gewerbe	50
Verkauf und Gastronomie	75

⁴ Aus wichtigen Gründen (z. B. ungenügende Erschliessung durch öffentlichen Verkehr, beschränkte Realisierungsmöglichkeit, Natur- und Heimatschutz, topografisch ungünstige Lage, regionales Einzugsgebiet, Dienstleistung mit starkem Publikumsverkehr) kann die zuständige Baubehörde Abweichungen von den ermittelten Abstellplatzzahlen bewilligen oder anordnen. Derartige Abweichungen sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen.

Art. 8^{ter} Abstellplätze für Motorräder¹⁰

Für Motorräder ist eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen bereitzustellen. Die Anzahl darf einen Zehntel der für Personewagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten.

III. Lage, Gestaltung und Gebrauch der Abstellplätze

Art. 9 Lage¹¹

¹ Die erforderlichen Abstellplätze für Personewagen und Motorräder sind in der Regel auf dem Grundstück oder innerhalb eines Umkreises von 300 m zu erstellen; bei Abstellplätzen für Besucherinnen und Besucher gilt ein Umkreis von 150 m. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. In Gebieten mit herabgesetzter Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Abstellplätze gemäss Art. 5 können diese Entfernungen angemessen vergrössert werden.

² Erforderliche Abstellplätze für leichte Zweiräder sind in der Regel auf dem Grundstück selbst und an zweckmässiger Lage zu erstellen.¹²

³ Minimal erforderliche Abstellplätze müssen in der Regel für Fahrzeuge direkt, solche für Besucherinnen und Besucher sowie für die Kundschaft leicht zugänglich sein.

¹⁰ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

¹¹ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

¹² Geändert durch Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich, 1. Abteilung, BRGE I Nr. 0052/2013 und 0053/2013 vom 15. März 2013; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

⁴ Anordnung und Abmessung von Abstellplätzen richten sich im Übrigen in der Regel nach den einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

Art. 10 Gestaltung

¹ Die nicht für Besucherinnen, Besucher oder Kundschaft vorgesehenen Abstellplätze für Personenwagen sind unterirdisch anzulegen oder zu überdecken, wenn dadurch die Nachbarschaft wesentlich geschont werden kann, die Verhältnisse es gestatten und die Kosten zumutbar sind.¹³

² Bei oberirdischen Abstellplätzen ist die versiegelte Fläche zu minimieren.

Art. 11 Gebrauch¹⁴

¹ Abstellplätze sind bestimmungsgemäss zu benützen.

² Abstellplätze dürfen zur Deckung des Pflichtbedarfs oder des zulässigen freiwilligen Bedarfs von einem Grundstück an ein anderes abgegeben werden, wenn die Benützerinnen und Benützer des Grundstücks, von dem die Abstellplätze abgegeben werden, dafür keinen Bedarf haben.

³ Minimal erforderliche Abstellplätze, die sich auf einem anderen Grundstück befinden, sind bei den beteiligten Parzellen im Grundbuch anmerken zu lassen.

IV. Gemeinschaftsanlagen

Art. 12 Begriff

Gemeinschaftsanlagen sind Abstellplatzanlagen oder Teile davon, die für Benützerinnen und Benützer verschiedener Grundstücke bestimmt sind und deren Abstellplätze diesen Grundstücken fest zugewiesen werden.¹⁵

Art. 13 Beteiligungspflicht¹⁶

¹ Wer die erforderlichen Abstellplätze nicht selber erstellen kann oder darf, hat sich im Umfang der fehlenden minimal erforderlichen Abstellplätze innert angemessener Frist an einer Gemeinschaftsanlage in nützlicher Entfernung zu beteiligen. Die Verpflichtung zur Beteiligung an einer bestimmten Gemeinschaftsanlage kann durch die zuständige Baubehörde auferlegt werden.

¹³ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

¹⁴ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

¹⁵ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

¹⁶ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

² Mit der Beteiligung verbunden ist die Pflicht, die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Gemeinschaftsanlage anteilmässig zu übernehmen.

Art. 14 Sicherstellung

¹ Die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage ist vor Baubeginn nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, ist die Pflicht zur Beteiligung vor Baubeginn durch eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.¹⁷

² Die zuständige Baubehörde kann eine finanzielle Sicherstellung in der mutmasslichen Höhe der Beteiligung an den Baukosten verfügen. Die Sicherstellung ist vor Baubeginn zu leisten.

³ Die Beteiligung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Baubehörde. Sie darf ohne deren Zustimmung weder rechtlich noch tatsächlich aufgehoben werden; diese Verfügungsbeschränkung ist im Grundbuch anmerken zu lassen.

V. Ersatzabgabe

Art. 15 Abgabepflicht¹⁸

¹ Wer als Grundeigentümerin oder Grundeigentümer die erforderlichen Abstellplätze nicht selber schaffen kann oder darf und sich innert nützlicher Frist auch nicht an einer Gemeinschaftsanlage beteiligen kann, hat eine Ersatzabgabe zu leisten, die in jedem Fall niedriger sein muss als die Erstellungskosten.

² Der Stadtrat erlässt Richtlinien über die Bemessung der Ersatzabgaben.

Art. 16 Festlegung, Fälligkeit, Sicherstellung, Abgabepflichtige

¹ Die Ersatzabgabe wird vom Tiefbauamt gemäss Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten (Abtretungsgesetz, LS 781) festgelegt und mit unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist fällig. Sie ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Wenn sich der Baubeginn verzögert, kann die Zahlung aufgeschoben werden, hat aber vor Baubeginn zu erfolgen.¹⁹

² Die zuständige Baubehörde kann verfügen, dass noch nicht rechtskräftig festgesetzte Ersatzabgaben vor Baubeginn sichergestellt werden.

³ Geschuldet ist die Ersatzabgabe von der jeweiligen Grundeigentümerschaft.

¹⁷ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

¹⁸ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

¹⁹ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

Art. 17 Streitigkeiten

Über Einsprachen, die die Höhe der Abgabe betreffen, wird im Verfahren gemäss Abtretungsgesetz entschieden.²⁰

Art. 18 Rückforderungen

Wer als Grundeigentümerin oder Grundeigentümer die durch die Ersatzabgabe abgelösten minimal erforderlichen Abstellplätze später vollzählig oder teilweise beschafft, kann die seinerzeit geleistete Ersatzabgabe innert zehn Jahren nach rechtskräftiger Festsetzung anteilmässig ohne Zins zurückfordern.

VI. Ersatzabgabefonds und Parkraumplanung

Art. 19 Äufnung

Der Ersatzabgabefonds wird geäufnet durch:

- a. die Ersatzabgaben; und
- b. allfällige Betriebsüberschüsse der ganz oder teilweise mit Fondsmitteln erstellten Anlagen für Abstellplätze oder anteilmässiger Beteiligung daran.

Art. 20 Zweckbindung, Verwendung und Verwaltung

¹ Über die Verwendung der Fondsmittel im Sinne von § 247 PBG entscheiden Stadtrat, Gemeinderat oder Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit.²¹

² Der Fonds wird vom Finanzdepartement verwaltet. Die Anträge auf Verwendung der Fondsmittel stellt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gestützt auf den Parkraumplan. Bei Verwendung der Fondsmittel zugunsten des öffentlichen Verkehrs wird der Antrag im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe gestellt.

Art. 21 Parkraumplan

¹ Dem Stadtrat obliegen Festsetzung und laufende Nachführung des Parkraumplans. Dieser bezeichnet Lage, Grösse und vorgesehenen Realisierungszeitpunkt öffentlich zugänglicher Parkierungsanlagen sowie die dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs dienenden Massnahmen zu Lasten des Ersatzabgabefonds.

² Der Plan gibt zudem Auskunft über Lage, Grösse und vorgesehenen Realisierungszeitpunkt von Gemeinschaftsanlagen.

²⁰ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

²¹ Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Übergangsbestimmungen

¹ Die zur Zeit der Inkraftsetzung der Änderungen vom 7. Juli 2010 von der zuständigen Baubehörde noch nicht erledigten Baugesuche unterliegen den neuen Vorschriften.²²

² Ergibt sich aufgrund neuer Vorschriften eine Reduktion der mit der baurechtlichen Bewilligung festgesetzten Zahl von minimal erforderlichen Abstellplätzen und ist die Beteiligungspflicht an einer Gemeinschaftsanlage oder die Höhe der Ersatzabgabe noch nicht rechtskräftig festgesetzt, ist diese Reduktion von der zuständigen Baubehörde im Sinne einer Wiedererwägung zu verfügen.

Art. 23 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat²³ am Tag nach deren Veröffentlichung im städtischen und im kantonalen Amtsblatt in Kraft.²⁴

² Die Verordnung über Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung), Gemeinderatsbeschluss vom 8. Januar 1986 mit Änderungen vom 20. Dezember 1989²⁵, wird aufgehoben.

²² Fassung gem. GRB vom 7. Juli 2010; Inkraftsetzung 10. Juli 2014.

²³ Genehmigt vom Regierungsrat am 22. Oktober 1997.

²⁴ 31. Januar 1998 (veröffentlicht am 30. Januar 1998).

²⁵ AS 41, 200.